

**Bekanntmachung**  
**gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die**  
**Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung**

Die Reckmann Energie GbR, Hastehausen 14, 48301 Nottuln, hat mit Datum vom 10.04.2024 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage in 48301 Nottuln, Gemarkung Darup, Flur 21, Flurstücke 45 & 46, sowie dem Rückbau von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Repowering), vorgelegt.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3E3 mit einer Leistung von 4.260 kW und einer Nabenhöhe von 160 m.

Das beantragte Repoweringvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage unterliegt gemäß der Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Für das beantragte Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Prüfung ergab, dass weder besondere örtliche Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 vorliegen, die unter die Berücksichtigung von drei bereits genehmigten Anlagen (von denen zwei im Rahmen eines Repoweringverfahrens zurückgebaut werden sollen) einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Dies gilt auf Grund von § 26 Abs. 3 BNatSchG auch in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Kreis Coesfeld, den 31.03.2025

Der Landrat  
70.1-2024/0282  
Im Auftrag

gez.  
Frank Geburek

---